

Beitragsordnung der Turnvereinigung Steele 1863 e.V.

§ 1 Die Beitragsordnung (BeitrO) regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein gemäß § 6 der Vereinssatzung. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

a) Der Jahresbeitrag ab dem 01.01.2007 beträgt:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	63,00 €
Erwachsene aktiv (ohne Fitness)	117,00 €
Erwachsene aktiv (nur Fitness)	170,00 €
Ehepaarbeitrag	219,00 €
Familienbeitrag	228,00 €
Erwachsene passiv	50,00 €

Ehepaare im Sinne dieser BeitrO sind Verheiratete oder in eheähnlichen Verhältnissen lebende Personen in einem gemeinsamen Haushalt.

Familien im Sinne dieser BeitrO sind Eltern (Ehepaare oder in eheähnlichen Verhältnissen lebende Personen) zusammen mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt.

b) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig **10,00 € je Mitglied**.

c) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Einzug des Beitrages durch Lastschrift erfolgt bei jährlicher Zahlungsweise im März jeden Jahres, bei halbjährlicher Zahlungsweise im März und September jeden Jahres. Der Beitrag für passive Mitglieder ist im März jeden Jahres fällig. Anfallende Stornogebühren gehen, sofern sie das Mitglied zu verantworten hat, zu Lasten des Mitgliedes.

3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens Ende März jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins:

Sparkasse Essen Konto-Nr. 1 208 206 (BLZ 360 501 05)

4. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres wird ab dem nächstfolgenden Zahlungstermin der Erwachsenenbeitrag fällig. Eine Einbeziehung in den Familienbeitrag ist dann nicht mehr möglich.

§ 3 Rückständige Beiträge werden angemahnt. Der Verein erhebt Mahngebühren in Höhe von **5,00 € je Mahnung**.

§ 4 Änderungen im Mitgliedschaftsverhältnis müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Änderungen des Wohnortes und der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Mitglieder mit einer befristeten Mitgliedschaft nach § 3 der Vereinssatzung zahlen den Beitrag, der mit der Ausschreibung des Angebotes bekannt gegeben wird. Dieser Beitrag berechtigt nur zur Teilnahme an dem befristeten Angebot.

§ 6 Aufschläge zum Mitgliedsbeitrag

1. Für die Benutzung des Fitnessraumes wird ein Aufschlag von jährlich **120 €** erhoben. Die Benutzung des Fitnessraumes ist erst ab 18 Jahren möglich.

2. Weitere Zuschläge für kostenintensive Bereiche werden zur Zeit nicht erhoben. Sollten diese Aufschläge aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich werden, wird die BeitrO entsprechend geändert. Die betroffenen Mitglieder werden frühzeitig unterrichtet.

3. Der Aufschlag wird zusammen mit dem Vereinsbeitrag erhoben.

§ 7 Sonderregelungen

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Vorstandsmitglieder sowie vom Vorstand benannte Übungsleiter/innen und Helfer/innen sind für den Zeitraum, in dem sie die jeweilige Funktion ausfüllen, beitrags- und aufschlagsfrei gestellt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser BeitrO unwirksam sein sollten oder diese BeitrO Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Ordnung vereinbart werden sollte.

§ 9 Diese BeitrO tritt zum 01.01.2010 in Kraft.